

Oberalm, am 17.10.2023/Ho

A - 5411 Oberalm  
Halleiner Landesstraße 51  
Telefon: 06245-80735-0  
Telefax: 06245-80735-77  
E-Mail: [gemeinde@oberalm.at](mailto:gemeinde@oberalm.at)  
[www.oberalm.at](http://www.oberalm.at)  
DVR 0433888 UID: ATU59631777  
Aktenzahl: D/17549/2023

## KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm hat am 28.09.2023, folgende **Verordnung, zur Benutzung des Friedhofes**

### (Friedhofsordnung 2023 – FHO 2023)

beschlossen.

Nach § 37 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019), LGBl 9/2020 idgF und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2023 wird gemäß § 44 Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986, LGBl 84/1986 idgF, wie folgt verordnet:

#### Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Eigentum, Verwaltung und Betrieb .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Grabstättenverzeichnis und Übersichtsplan .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Grabstätten .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Inhalt und Dauer des Grabstellenbenutzungsrechtes .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Grabstellenbenutzungsrecht, Begründung, Übertragung und Eintritt in das Benutzungsrecht .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Erlöschen, Verlängerung des Benutzungsrechtes, Säumnisfolgen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Verzicht .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Ausgestaltung der Grabstelle .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Besondere Maßnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Haftung .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 Bestattungspflicht .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 Einsargung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Aufbahrung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 14 Erdbestattung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 15 Beisetzung und Aufbewahrung der Urne .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 16 Überführung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 17 Enterdigung .....</b>	<b>8</b>

<b>§ 18 Verhalten am Friedhof .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 19 Strafbestimmungen / Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>

## **§ 1 Eigentum, Verwaltung und Betrieb**

- (1) Der Ortsfriedhof wird in drei Hauptgruppen unterteilt:
  - Gruppe I.:** Gräberfelder A bis M, im Eigentum der r. k. Pfarrkirche Oberalm;
  - Gruppe II.:** Gräberfelder A bis C, im Eigentum der Marktgemeinde Oberalm;
  - Gruppe III.:** Urnenfriedhof D und E, im Eigentum der Marktgemeinde Oberalm.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes der r. k. Pfarre Oberalm (Gruppe I.) erfolgt gemäß Punkt IV. des Pachtvertrages vom 10.10.1988, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Oberalm einerseits und der r. k. Pfarre Oberalm andererseits, durch die Marktgemeinde Oberalm.
- (3) Die Gemeinde ist in ihrer Eigenschaft als Friedhofsverwalter verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes samt dessen Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Ihr obliegt die Handhabung der FHO 2023 sowie die Vorschreibung und das Inkasso der Grabstellengebühr, deren Höhe im Haushaltsbeschluss für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt wird.
- (4) Für die Bestattung einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen (§ 16 Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986).
- (5) Der Ortsfriedhof ist für die Bestattung von Verstorbenen bestimmt:
  - a) die zum Zeitpunkt ihres Ablebens mit Hauptwohnsitz in Oberalm gemeldet sind, oder
  - b) deren Todesfall im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberalm eingetreten ist, keine Angehörigen im Sinne des § 11 (3) FHO 2023 ermittelbar sind und / oder diese ihrer Verpflichtung im Sinne des § 11 FHO 2023 nicht nachkommen (§ 16 (2) Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986).
- (6) Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Ablebens nicht mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Oberalm gemeldet sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen und bei besonderen Härtefällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung im Einzelfall erteilt werden. Für diese Genehmigung behält sich die Friedhofsverwaltung vor, eine Erdurnenbestattung vorzuschreiben.

## **§ 2 Grabstättenverzeichnis und Übersichtsplan**

- (1) Die Friedhofsverwaltung hat über die Grabstätten und deren Belag ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität des oder der Bestatteten und der Benutzungsberechtigten sowie die Dauer des Benutzungsrechtes hervorgehen.
- (2) Über die örtl. Lage der Grabstätten ist von der Friedhofsverwaltung ein Übersichtsplan zu führen.

## **§ 3 Grabstätten**

- (1) An folgenden Grabstätten können Benutzungsrechte verliehen werden:
  - ◆ **Gruppe I.:**  
lt. bestehendem Belagsplan der r. k. Pfarrkirche Oberalm
  - ◆ **Gruppe II.:** (Grabstellenfläche)  
Tiefgrab: Länge 2,20 m / Breite 1,10m / Tiefe 2,20 m (Doppelbelag)  
Familiengrab: Länge 2,20 m / Breite 2,00 m / Tiefe 2,20 m (Vierfachbelag)
  - ◆ **Gruppe III.:** Urnenmauer/-nischen, Familienerdurnengräfte und Stelen

- (2) Bei einem mehrfachen Belag (Doppel- bzw. Vierfachbelag) ist zwingend darauf zu achten, dass der erste Sarg in einer Mindestdtiefe von 2,20 m und der darüber liegende Sarg mit einer ausreichenden Erdschicht einzubringen ist. Aus hygienischen Gründen ist sicherzustellen, dass der höchst liegende Sarg mit mindestens 1 m Erdreich überdeckt ist.
- (3) **Grabstelleneinfriedungen der Gruppe I** sind bei Neuerrichtung oder anlässlich von Sanierungsmaßnahmen, ausgenommen Gruftgräber und Monumente, mit entsprechenden Fundamenten, an das Maximalmaß gemäß Abs 4 anzugleichen. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung in besonders begründeten Fällen erteilt werden.
- (4) **Grabstelleneinfriedungen der Gruppe II:**  
 Doppel- und Reihengrab: Länge: 1,40 m Breite: 0,80 m  
 Familiengrab: Länge: 1,40 m Breite: 1,80 m
- (5) **Grabstelleneinfriedungen der Gruppe III:**  
 Urnenerdgrab: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m  
 Familienerdurnengröße und Stelen lt. Bestand
- (6) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des Totenbeschaubefundes und Angabe der Grabart formlos anzusuchen.
- (7) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabart oder bestimmten örtlichen Lage der Grabstelle. Die Zuweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) In der Gebührenvorschrift sind die Grabstätte, die Grabart und die Dauer des Benutzungsrechtes anzuführen.

#### **§ 4 Inhalt und Dauer des Grabstellenbenutzungsrechtes**

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstätten (Erdgräber, Gräfte, Urnenmauern/-nischen, Urnenerdgräber, Familienerdurnengräfte und Stelen) ist ein öffentliches Recht, das durch Verwaltungsakt begründet, übertragen, zuerkannt oder aufgehoben wird. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstätte erworben.
- (2) Das Benutzungsrecht darf – von Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes unter Lebenden (§ 5 Abs 2 FHO 2023) abgesehen – nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden. Ein Reservieren von Grabstätten bereits zu Lebzeiten ist ausnahmslos nicht möglich.
- (3) Das Benutzungsrecht berechtigt je nach der Art der zugewiesenen Grabstätte zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen (= amtlich zu verschließendes Behältnis). Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der FHO 2023 zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (4) Jede benutzungsberechtigte Person hat Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benutzungsberechtigte Person kann nach Maßgabe der Belagsmöglichkeit und vorausgesetzt, dass die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wird, die Beisetzung weiterer Personen gestatten, die zum Zeitpunkt des Ablebens mit Hauptwohnsitz in Oberalm gemeldet sind (vgl. auch § 1 (5) und (6) FHO 2023). Verfügen mehrere Personen über ein Benutzungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt – gerechnet ab dem Tag der Bestattung - zehn Jahre (§ 29 (4) Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986). Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstätte entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstätte zusammengelegt werden.

- (6) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden (§ 29 (3) Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986).

### **§ 5 Grabstellenbenutzungsrecht Begründung, Übertragung und Eintritt in das Benutzungsrecht**

- (1) Besteht noch kein aufrechtes Benutzungsrecht gemäß § 29 Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986, so ist anlässlich der Bestattung um das Benutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen.
- (2) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Übernehmer zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der oder die Übernehmer/in seinen oder ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in Oberalm hat, die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gemeindegebiet von Oberalm mit Hauptwohnsitz gemeldete Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.
- (3) Im Falle des Todes des oder der Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen laut § 31 (2) des Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986.

### **§ 6 Erlöschen, Verlängerung des Benutzungsrechtes, Säumnisfolgen**

- (1) Das Benutzungsrecht endet:
- a) durch Zeitablauf,
  - b) durch schriftlichen Verzicht des/der Benutzungsberechtigten,
  - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 9 Abs 4 FHO iVm §§ 32 Abs 1 lit b und 29 Abs 2 Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986).
  - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.
- (2) Das Benutzungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn der/die Benutzungsberechtigte die Verlängerungsgebühr entrichtet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht rechtzeitig bezahlt, so ist die benutzungsberechtigte Person gemäß § 32 (2) Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986 nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benutzungsrecht erlischt, wenn sie die Verlängerungsgebühr nicht binnen der gesetzten Nachfrist entrichtet. Für die Rechtzeitigkeit der Einzahlung gilt das Überweisungsdatum.
- (3) Wird der Friedhof aufgelassen, ist eine Verlängerung nur bis zur endgültigen Auflassung möglich.

### **§ 7 Verzicht**

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann von dem oder der Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren ist nicht möglich.
- (2) Im Falle des Verzichtes auf ein Benutzungsrecht an einer Familiengruft hat die Enterdigung und die Bestattung der sterblichen Überreste auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen.

## **§ 8 Ausgestaltung der Grabstelle**

- (1) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung und Beschriftung der Stelen sowie Familienerdurnengräfte) ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein, das heißt vor Ausführung, anzuzeigen.
- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:
  - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c) das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (3) Nach Ablauf von einem Monat ist für eine provisorische Grabeinfassung Sorge zu tragen. Sämtliche Grabstätten sind spätestens neun Monate nach der Bestattung des Verstorbenen würdig zu gestalten und mit einer Einfassung samt Grabmal bis zum Ablauf des Benutzungsrechtes ordnungsgemäß in Stand zu halten. Das Aufbringen von Kies, Verlegen von Steinplatten u. dgl. außerhalb der Grabeinfassung ist nicht gestattet. Der natürliche Grasbewuchs im unmittelbaren Grabbereich ist vom Benutzungsberechtigten zu pflegen.
- (4) Urnennischen können mit Laternen und Blumenhaltern ausgestattet werden, die an das Gesamtbild anzupassen sind.
- (5) Bei Familiengrabstelen und Familienerdurnengräften können Laternen und Blumenhalter aufgestellt werden – die Größe ist auf den Sockel beschränkt. Außerhalb des Sockels dürfen keine Blumenschüsseln, Platten oder dgl. aufgestellt bzw. verlegt werden. Nach Ablauf bzw. Verzicht auf das Benutzungsrecht sind von dem oder der bisherigen Nutzungsberechtigten alle Gegenstände rückstandslos zu entfernen.
- (6) Bei Familiengrabstelen und Familienerdurnengräften ist das Anbringen von Bildern (Fotos) auf der Glasfläche erlaubt. Allfällige Kosten, die durch die Entfernung des Bildes bei der Auflösung der Grabstelle entstehen, werden ausnahmslos an den/die bisherige/n Nutzungsberechtigte/n weiterverrechnet.  
Das Anbringen von Bildern (Fotos) auf dem aus Metall erstellten Teilen der Grabanlagen ist ausnahmslos untersagt.
- (7) Bei Einzelgrabstelen ist das Anbringen von Laternen, Blumenhaltern und Bildern (Fotos) nicht gestattet.
- (8) Die Beschriftung der Stele und Familienerdurnengruft erfolgt durch ein von der Gemeinde namhaft gemachtes Unternehmen. Entsprechende Muster liegen bei der Friedhofsverwaltung auf.
- (9) Das Setzen von Bäumen und anderem Bewuchs (Sträucher u.dgl) ist nur innerhalb der Grabeinfassung gestattet. Diese sind ab einer Höhe von 50 cm zu rekultivieren oder zu entfernen. Wird die Benutzung des Friedhofes oder das Benutzungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu erlassen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der verpflichteten Person durch die Friedhofsverwaltung. Das hierbei anfallende Holz bzw. Material wird von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entsorgt.

## **§ 9 Besondere Maßnahmen**

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person anzuordnen.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und an der Grabstelle zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage der Kundmachung an der Gemeindetafel folgt. Der Tag der Kundmachung sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. In der Kundmachung ist auf die Rechtsfolge des Erlöschens des Benutzungsrechtes hinzuweisen.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als automatisch entzogen.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für Schäden, die von Bediensteten der Gemeinde und/oder Erfüllungs-/oder Besorgungsgehilfen im Zuge ihrer Dienstausbübung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (3) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Sicherheit von (Teilen von) Grabdenkmälern oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.
- (4) Keine Haftung besteht
  - a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (zB Sturm) entstehen.
  - b) für Schäden, die durch eine den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechende Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
  - c) für Schäden, die durch Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.
  - d) für Schäden, die durch Senkung von Grabdenkmälern entstehen.
  - e) Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verlust oder Diebstahl von in den Friedhof von wem auch immer eingebrachten Gegenständen.

### **§ 11 Bestattungspflicht**

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Eintritt des Todes bzw. Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten.
- (2) Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von zehn Tagen nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ausnahmen können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen (§ 19 Sbg. Leichen- und BestattungsgG 1986).
- (3) Für die Bestattung der Leiche einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber dem/der Verstorbenen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und den dazu ergangenen Sondergesetzen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
- (4) Sind die in Abs 3 genannte Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der in Abs 1 und 2 genannten Frist nach, hat die Gemeinde für die Bestattung Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinde umfasst nicht die Ausrichtung eines

- Leichenbegräbnisses. Das Recht zur Einhebung der Bestattungskosten und der vorgesehenen Friedhofsgebühren bleibt davon unberührt (§ 16 Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986).
- (5) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht die Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt.

### **§ 12 Einsargung**

- (1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- (2) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt mit Verordnung nach dem Stand der Technik Regelungen über Särge u. Sargmaterialien treffen.

### **§ 13 Aufbahrung**

- (1) Nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes ist die Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen (§ 18 Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986).
- (2) Da die Aufbahrungshalle über keine Kühlanlage verfügt, ist die Aufbahrung der Leiche aus hygienischen Gründen nur 24 Stunden vor der Beerdigung möglich.
- (3) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb der Aufbahrungshalle darf nur nach vorheriger Anzeige an die Friedhofsverwaltung erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitätspolizeiliche Unbedenklichkeit beizulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Aufbahrung mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.
- (5) Die Benutzung der Aufbahrungshalle hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Behinderungen der übrigen Benutzer oder Besucher ausgeschlossen sind.

### **§ 14 Erdbestattung**

- (1) Die Beerdigung einer Leiche darf nur zugelassen werden, wenn der Totenbeschaubefund vorliegt. Eine Beerdigung der Leiche darf grundsätzlich nur am Friedhof erfolgen (§ 19 Sbg. Leichen- und Bestattungsg 1986). Alle Grabstätten sind unmittelbar nach Abschluss der Beisetzung wieder zu schließen.
- (2) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen und Urnen nur in einer von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte auf den bescheidmäßigen Zustand zu überprüfen und, falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.
- (4) Bestattungen sind grundsätzlich nur an Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr gestattet.  
An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.
- (5) Die Bestellung und Entlassung des Totengräbers obliegt der Gemeindevorsteherung. Der Totengräber hat sich strikt an die Bestimmungen der Friedhofsordnung zu halten. Er hat in allen wesentlichen Fragen, betreffend des Friedhofes und seinen Einrichtungen, das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

## **§ 15 Beisetzung und Aufbewahrung der Urne**

- (1) Die Beisetzung von Urnen (amtlich verschließbares Behältnis) hat durch ein gewerblich befugtes Leichenbestattungsunternehmen mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Urnenmauer) zu erfolgen. Besteht an einem Erdgrab oder einer Gruft ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen. In einem Erdgrab hat die Beisetzung von Ascheresten in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne zu erfolgen. Eine Beisetzung einer Urne außerhalb des Erdgrabes (außerhalb des Erdreichs) ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetz 1986.
- (2) Die Urnenbeisetzung im Gemeindefriedhofsteil E, ausgenommen Familienerdurnengräfte und Familienurnenstelen, ist pro Grabstele für vier verschiedene Benutzungsberechtigungen vorgesehen. Hier besteht auch die Möglichkeit einer anonymen Beisetzung (keine Schriftsätzenbringung). Die Unterteilung erfolgt pro Grabstele in a, b, c, d von links beginnend.
- (3) Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes bedarf gemäß § 21 (3) Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 einer Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.

## **§ 16 Überführung**

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden (§ 22 Sbg. Leichen und BestattungsgG 1986).
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 17 Enterdigung**

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 23 Sbg. Leichen- und BestattungsgG 1986).
- (2) Bestehen sanitätspolizeiliche Bedenken sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorzuschreiben.
- (3) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen.
- (4) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch die vom Betreiber des Friedhofes bestimmten Personen durchgeführt werden.

## § 18 Verhalten am Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- Insbesondere ist nicht gestattet:
- a) den Friedhof, seine Einrichtungen und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde,
  - c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste aller Art anzubieten,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen und Rauchen sowie Konsumieren von alkoholischen Getränken.
- (2) Das Begehen der nichtbestreuten Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an der Friedhofsanlage eintreten.

## § 19 Strafbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 07.12.2016 beschlossene Friedhofsordnung außer Kraft.

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Der Bürgermeister

Hans-Jörg Haslauer



### Ergeht an:

- Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/03 und 9/01, 5010 Salzburg, Postfach 527; per E-Mail: [gemeinden@salzburg.gv.at](mailto:gemeinden@salzburg.gv.at); [gesundheitsrecht@salzburg.gv.at](mailto:gesundheitsrecht@salzburg.gv.at)
- [www.oberalm.at/](http://www.oberalm.at/) / Digitale Amtstafel
- Friedhofsverwaltung;
- Akt;